

1. Steuergesetzrevision 2025

Am 22. September 2024 hat die Bevölkerung des Kantons Luzern die Änderung zur Steuergesetzrevision 2025 angenommen. Es wurden insbesondere folgende Anpassungen des Steuergesetzes beschlossen:

1.1 Senkung Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge

Der Tarif für die Kapitaleistungen aus Vorsorge wird im Kanton Luzern gesenkt. Die Senkung wird in zwei Schritten erfolgen, die erste Senkung wird im Jahr 2025 vorgenommen und die zweite Senkung im Jahr 2028.

Aufgrund dieser Senkung wird der Kanton Luzern ab dem Steuerjahr 2028 schweizweit einen Spitzenplatz (Rang 2) belegen und tiefe Steuersätze begünstigen auch den attraktiven Wohnsitz im Kanton Luzern.

	Kapitaleistung aus Vorsorge (Franken)				
	50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000
Steuersatz 2023 in %	3.94	5.25	6.70	8.15	8.55
Steuersatz 2025 in %	2.46	4.06	5.44	6.58	6.87
Steuersatz 2028 in %	2.19	3.26	4.37	5.34	5.58
Rangierung 2023	14	17	17	14	12
Rangierung 2025	5	8	10	7	7
Rangierung 2028	3	2	2	2	2

1.2 Senkung Kapitalsteuer

Bei juristischen Personen soll die Kapitalsteuerbelastung in zwei Schritten nach unten angepasst werden. Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 soll der aktuell gültige (einfache) Kapitalsteuersatz von 0.5 Promille auf 0.25 Promille reduziert werden. Die feste Kapitalsteuer von 0.01 Promille kommt weiterhin auf Beteiligungen, Rechten und Konzernforderungen zur Anwendung. Ab dem Jahr 2028 soll das gesamte Kapital einheitlich mit einer festen Kapitalsteuer von 0.01 Promille erfasst werden. Diese Anpassung macht den Kanton Luzern deutlich attraktiver für Gesellschaften mit einem hohen Eigenkapital.

1.3 Erhöhung Fremdbetreuungsabzug

Der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern wird bei den Staats- und Gemeindesteuern von CHF 6'100 auf neu CHF 20'000 erhöht. Bei der direkten Bundessteuer gilt bereits eine Limite von CHF 20'000.

1.4 Sozialabzüge Kinder

Bislang wurde unterschieden, ob das Kind das sechste Altersjahr erreicht hat oder nicht (bis 6 Jahre CHF 7'000, ab 6 Jahren CHF 7'500). Neu wird diese Unterscheidung nicht mehr gemacht und der Abzug beträgt unabhängig des Alters CHF 8'000. Dies gilt für Kinder ohne auswärtigen Aufenthalt. Für Kinder, welche zwecks Ausbildung auswärts wohnhaft sind, ist weiterhin ein Abzug von CHF 12'800 zulässig.

Der Abzug für Eigenbetreuung wird von CHF 1'000 auf CHF 2'000 pro Kind erhöht.

2. Automatischer Informationsaustausch Kryptowährungen

Voraussichtlich ab dem Jahr 2027 wird der automatische Informationsaustausch auf Kryptowährungen erweitert. Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Kryptowerte offenzulegen und in der Steuererklärung zu deklarieren. So können allfällige Aufdeckungen bei der Einführung des automatischen Informationsaustausches vermieden werden.

3. MWST-Änderungen 2025

Da am 1. Januar 2025 ebenfalls die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft tritt, möchten wir Ihnen gerne die wichtigsten Änderungen aufzeigen.

3.1 Jährliche Abrechnung möglich

Ab dem 1. Januar 2025 kann der Antrag gestellt werden, dass die **Mehrwertsteuer nur noch einmal jährlich** abgerechnet werden muss. Dadurch kann der Abrechnungsprozess effizienter gestaltet werden. Die Akontozahlungen sind aber immer noch vierteljährlich bzw. halbjährlich geschuldet. Für die Festlegung der Akontozahlungen ist die Steuerforderung der letzten Steuerperiode massgebend. Falls die Steuerforderung der letzten Steuerperiode noch nicht bekannt ist, so wird diese von der ESTV geschätzt.

Ab dem 1. Januar 2025 ist eine Umstellung auf die jährliche Abrechnung möglich, der **Antrag muss bis spätestens Ende Februar 2025** erfolgen. Dieser Antrag kann bis zu einem Umsatz von maximal CHF 5'005'000 gestellt werden. Bitte melden Sie sich bei uns, falls Sie eine Umstellung wünschen.

3.2 Saldosteuersatz

Ab dem 01.01.2025 können zudem mehr als zwei Saldosteuersätze angewendet werden. Bisher durften die Umsätze nur mit maximal zwei Saldosteuersätzen abgerechnet werden. Die 10%-Regel bleibt jedoch bestehen. Jede Tätigkeit, welche 10% des Gesamtumsatzes übersteigt, muss somit mit dem entsprechenden Saldosteuersatz abgerechnet werden. Wir empfehlen zu überprüfen, ob jede Tätigkeit, welche 10 % des Gesamtumsatzes übersteigt, mit dem richtigen Saldosteuersatz abgerechnet wird.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen!

Partner Treuhand AG, Sursee
Chr.-Schnyder-Str. 46, 6210 Sursee
Telefon 041 926 70 20 / www.ptsursee.ch

